

Schulinterner Hygieneplan „Corona“ für das Gymnasium Loxstedt

Stand: 08.01.20

Gültig für die Szenarien:

A (1-3) – Eingeschränkter Regelbetrieb

B (4) – Schule im Wechselbetrieb)

C (5) – Distanzunterricht

Dieser schulinterne Hygieneplan ersetzt den schulinternen Hygieneplan v. 1.12.2020

Für Sachverhalte, die in diesem schulinternen Hygieneplan nicht explizit beschrieben werden, gilt der Rahmen-Hygiene-Plan des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung und die „Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30. Oktober 2020!

Für die Einstufung sind die vom Land Niedersachsen veröffentlichten Werte maßgeblich, die in den jeweils gültigen einschlägigen Runderlassen der NLSchB, bzw. RSchB genannt werden.

Gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) §33 und §36, sowie dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 08.01.2021 gelten für das Schuljahr 2020/21 im Schulbetrieb folgende besondere Hygienehinweise.

Der Hygieneplan ist von allen Beschäftigten der Schule, des Schulträgers, allen Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen einzuhalten und zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung informiert.

Inhalt

1. Maßnahmen, die vom Infektionsgeschehen abhängig sind.....	3
2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule.....	4
3. Schulbesuch bei Erkrankung.....	4
4. Zutrittsbeschränkungen	4
5. Persönliche Hygiene	5
5.1 Wichtigste Maßnahmen.....	5
5.2 Gründliches Händewaschen	5
5.3 Gebrauch von Desinfektionsmitteln.....	5
5.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	6
5.4.1. Grundsätzliches	6
5.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände	6
6. Dokumentation und Nachverfolgung.....	7
7. Lüftung.....	7
8. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen	7
9. Bushaltestellen	8
10. Speiseneinnahme	8
10.1 Pausenbrotverzehr	8
10.2 Mensa.....	8
10.3 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen	8
10.4 Reinigung von Besteck und Geschirr	9
11. Reinigung und Hygiene.....	9
11.1 Hygiene im Sanitärbereich	9
12. Spezieller Infektionsschutz in ausgewählten Fächern.....	9
13. Konferenzen und Versammlungen.....	9
14. Schulveranstaltungen und Schulfahrten	9
15. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe.....	9
16. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	10
16.1 Schülerinnen und Schülern mit vulnerablen Angehörigen	10
17. Corona-Warn-App	10
18. Meldepflicht	11
19. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	11
20. Schulinterne Anpassungen am Gymnasium Loxstedt	11
20.1 Toilettennutzung	12
21. Übersichtspläne.....	12
22. Bezugsquellen / Nachweise.....	12

1. Maßnahmen, die vom Infektionsgeschehen abhängig sind

Stufe	Maßnahmen
Stufe 1 (A)	<p>Abstand: Abstand von 1,50 Meter zu Menschen aus <u>anderen als der eigenen</u> Kohorte (auch z.B. zu und zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten)</p> <p>Mund-Nasen-Bedeckung: Außerhalb von Unterrichtsräumen, sofern Mindestabstand zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. <u>Im Unterricht</u>, sofern eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Lerngruppe angeordnet wurde. Die Verpflichtung gilt dann 14 Tage. Ausnahmen sind nur gemäß P. 6.4.2. des Rahmenhygieneplans zulässig.</p> <p>Ganztagsangebot: Die Kohorte umfasst zwei Schuljahrgänge, bei Abweichung sind 1,5 Meter Abstand zu halten.</p> <p>Schulbesuch nach Erkrankung mit ausgeprägtem Krankheitswert (vgl. Kap. 3): Ohne weitere Auflagen nach 48 Std. Symptomfreiheit möglich.</p>
Stufe 2 (A)	<p>Abstand: Abstand von 1,50 Meter zu Menschen aus <u>anderen als der eigenen</u> Kohorte (auch z.B. zu und zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten)</p> <p>Mund-Nasen-Bedeckung: <u>Außerhalb</u> von Unterrichtsräumen, sofern Mindestabstand zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. <u>Im Unterricht</u> gilt eine <u>Empfehlung</u> zum Tragen einer MNB. 14-tägige Verpflichtung, sofern eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Lerngruppe angeordnet wurde. Ausnahmen sind nur gemäß P. 6.4.2. des Rahmenhygieneplans zulässig.</p> <p>Ganztagsangebot: Die Kohorte umfasst <u>zwei</u> Schuljahrgänge, bei Abweichung sind 1,5 Meter Abstand zu halten.</p> <p>Schulbesuch nach Erkrankung mit ausgeprägtem Krankheitswert (vgl. Kap. 3): Ohne weitere Auflagen nach 48 Std. Symptomfreiheit möglich.</p>
Stufe 3 (A)	<p>Abstand: Abstand von 1,50 Meter zu Menschen aus <u>anderen als der eigenen</u> Kohorte. (auch z.B. zu und zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten)</p> <p>Mund-Nasen-Bedeckung: <u>Außerhalb</u> von Unterrichtsräumen, sofern Mindestabstand zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. <u>Im Unterricht</u> verpflichtend für die Dauer der Inzidenzüberschreitung, jedoch nicht am Sitzplatz. Ausnahmen sind nur gemäß P. 6.4.2. des Rahmenhygieneplans zulässig.</p> <p>Ganztagsangebot: Die Kohorte umfasst <u>einen</u> Schuljahrgang, bei Abweichung sind 1,5 Meter Abstand zu halten.</p> <p>Schulbesuch nach Erkrankung mit ausgeprägtem Krankheitswert (vgl. Kap. 3): Nur nach Entscheidung einer Ärztin/eines Arztes möglich.</p>
Stufe 4 (B)	<p>Abstand: Abstand von 1,50 Meter immer zwischen allen Personen, auch im Unterricht. Lerngruppengröße max. 16 Personen, inkl. Lehrkraft.</p> <p>Mund-Nasen-Bedeckung: <u>Außerhalb</u> von Unterrichtsräumen, sofern Mindestabstand zu Personen anderer <u>Lerngruppen</u> nicht gewährleistet werden kann. <u>Im Unterricht</u> verpflichtend für die Dauer der Inzidenzüberschreitung, jedoch nicht am Sitzplatz. Ausnahmen sind nur gemäß P. 6.4.2. des Rahmenhygieneplans zulässig.</p> <p>Ganztagsangebot: <u>Kein</u> Nachmittagsangebot (AGs).</p> <p>Schulbesuch nach Erkrankung mit ausgeprägtem Krankheitswert (vgl. Kap. 3): Nur nach Entscheidung einer Ärztin/eines Arztes möglich.</p>
Stufe 5 (C)	<p>Der Schulbesuch ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten. Eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 und 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr ist zulässig, sofern sie auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß begrenzt ist. Die Einzelfallprüfung erfolgt durch die Schulleitung.</p>

Für die Einstufung durch die Schulleitung sind die vom Land Niedersachsen veröffentlichten Werte maßgeblich, die in den jeweils gültigen einschlägigen Runderlassen der NLSchB, bzw. RSchB genannt werden.

2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

- Die/der Betroffene muss eine Mund-Nasen-Bedeckung anlegen und auch auf dem Heimweg tragen.
- Betreuende legen eine Mund-Nasen-Bedeckung an und halten möglichst einen Abstand von mehr als 1,5 Meter ein.
- Der/die Betroffene wird unverzüglich im Sanitäts-Raum isoliert.
- Anschließend werden Angehörige des gleichen Hausstands (z.B. Geschwister am Gymnasium UND in der HRS) identifiziert und ebenfalls bis zu deren Abholung durch die Erziehungsberechtigten im Sanitäts-Raum isoliert.
- Angehörige, die die Betroffenen abholen, dürfen (im Gegensatz zum üblichen Verfahren) das Gebäude nicht betreten, die Übergabe an die Abholenden erfolgt auf dem Fußweg zwischen dem Nebeneingang und dem Parkplatz.
- Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, möglichst unverzüglich eine Ärztin/einen Arzt zu konsultieren, jedoch vorher Kontakt (Telefon, Mail) mit der Praxis aufzunehmen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten kann der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnr. 116117 kontaktiert werden.
- Nach Räumung des Sanitäts-Raums ist dieser gründlich mit dem dort vorhandenen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

3. Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomstärke können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem **banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens** (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei **Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert**, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z.B. bei schweren Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenen Infekt - insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Bis zur Stufe 2 (A) kann die Schule nach 48stündiger Symptomfreiheit auch ohne Auflagen wieder besucht werden.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Elternsprechtage, etc.).

Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch die Erziehungsberechtigten, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

5. Persönliche Hygiene

5.1 Wichtigste Maßnahmen

- **Abstandsgebot**
Die jeweils gültigen Abstandsregeln zu allen Personen, die nicht zum Hausstand gehören, müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für den Abstand zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern.
- **Maskenpflicht**
Siehe Kapitel 5.4
- **Gründliche Händehygiene:**
Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife. (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- **Kontakteinschränkungen**
Es soll keinen unmittelbaren Kontakt geben.
Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Türflächen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

5.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toilettengang

Zur Hautpflege wird z.B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird, empfohlen. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

5.3 Gebrauch von Desinfektionsmitteln

- **Händedesinfektion:**
Grundsätzlich gilt: Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und / oder nach direktem Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.
Die Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren.
- Zur richtigen Anwendung muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in

die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Die richtige Anwendung ist der Schülerschaft zu erläutern. In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen. Das Umfüllen von Händedesinfektionsmitteln, z.B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelspender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.

5.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

5.4.1. Grundsätzliches

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) **ohne Ventil**. **FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden.** Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primärbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten. Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- b) während Räume gelüftet werden und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird, d) während Klassenarbeiten, solange die Personen ihren Sitzplatz eingenommen haben und ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar.

5.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich entgegengenommen werden. Dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch für die Materialien, die von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Gegenstände, wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte usw. dürfen nicht geteilt werden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Dies gilt zum Beispiel für Tablets, Computermäuse und Tastaturen, Werkzeuge und Geräte.

6. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten und von deren Abweichung, z.B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten,
- Dokumentation der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Sitzordnungen für jede Klasse oder Kurs notieren. Änderungen der Sitzordnungen möglichst vermeiden.
- Dokumentation des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals und weiterer Personen (z.B. Handwerker, Fachleiter, Erziehungsberechtigte, etc.)

Die Dokumentationen sind drei Wochen aufzubewahren. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

7. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

Vor Beginn des Unterrichtes, jedoch nicht vor der 1. Stunde ist der Raum gut zu durchlüften.

Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raum-lufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

8. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen. Dies gilt auch für die Pausen. Die Spielgeräte im Pausenhof werden gesperrt. Um dies gewährleisten zu können, werden die Lerngruppen durch gestaffelte Unterrichtszeiten getrennt

- Pausenhof-Abschnitte für die unterschiedlichen Lerngruppen getrennt
- Die Laufwege klar markiert
- Vor dem Schulkiosk und anderen wichtigen Orten Bodenmarkierungen angebracht
- „Einbahnstraßen-Regelungen“ und genereller „Rechtsverkehr“ für Flure und Gänge angeordnet

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit der Kioskverkauf oder Mensabetrieb angeboten werden kann.

Weitere schulinterne Regelungen s. Kapitel 20.

9. Bushaltestellen

An den Bushaltestellen am Schulgelände ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend. Zusätzlich ist der Mindestabstand zu wahren.

10. Speiseneinnahme

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig. Die Schule stellt dazu einen Zeitplan auf, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann (vgl. Schulinterne Regelungen Kap. 24).

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

10.1 Pausenbrotverzehr

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Persönliche Behältnisse (z.B. Brotdosen) bleiben bei der jeweiligen Person
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

10.2 Mensa

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Die schulischen Pläne hierzu können auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) zu

- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern, sind zu beachten.

- Soweit möglich, ist ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorzusehen.
- Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Be-tretens durch die jeweilige Kohorte.

Für die Stufe 3 (A) und das Szenario B gilt:

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Per-sonen zulässig.

10.3 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

10.4 Reinigung von Besteck und Geschirr

Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

11. Reinigung und Hygiene

11.1 Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toiletten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt werden dies gilt auch für Abfallbehälter.
- In den Sanitäranlagen des Gymnasiums darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- Das Aufsichtsführende Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere innerhalb der Sanitäranlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in diesem Bereich aufhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

12. Spezieller Infektionsschutz in ausgewählten Fächern

Für die Fächer Sport, Musik, Darstellendes Spiel, Kunst und Fächer mit praktischen und experimentellen Inhalten (Biologie, Chemie und Physik) stehen im Hygiene-Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung Regelungen zur Verfügung. Diese sind zu beachten.

13. Konferenzen und Versammlungen

Grundsätzlich gilt:

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Ab Stufe 2 (A) gilt zusätzlich:

Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

14. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

15. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle bei Bewusstlosen muss nach dem Überstrecken des Kopfes und dem Anheben des Kinns durch Kontrolle der Brustkorbbewegungen erfolgen.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes -insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen- notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Filter und Kopfband nach CPAP-Standard unmittelbar zur Verfügung steht, darf nur diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

16. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Lehrkräfte und Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen chronische Erkrankungen, insbesondere

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

(nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular) vorliegen, können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Schülerinnen und Schüler, die zur einer der genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Ab Stufe 3 (A) gilt zusätzlich: Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

16.1 Schülerinnen und Schülern mit vulnerablen Angehörigen

Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde, **ab Stufe 2 (A)** bereits auch dann, wenn der Inzidenzwert im Landkreis Cuxhaven größer als 35 Infekt./7Tage/100.00 EW ist.

17. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven

Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefonstummgeschaltet mitgeführt wird.

18. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

19. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverordnung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen-Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:
 - Zutrittsbeschränkungen
 - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
 - Einschränkungen des Schulsports

20. Schulinterne Anpassungen am Gymnasium Loxstedt

- Überall im Schulgebäude gilt die Maskenpflicht (Flure, Gänge, Pausenhalle, Sekretariat, usw.). Ausnahme bilden ausschließlich die Klassen- bzw. Fachräume.
- Auf den Fluren und in der Pausenhalle ist die Wegeführung markiert. Es gilt der Rechtsverkehr.
- Sobald die Schülerinnen und Schüler das Gebäude betreten, müssen sie ihre Hände gründlich reinigen.
- Spätestens ab 7.30 Uhr müssen alle Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum aufsuchen und sich dort bis zum Unterrichtsbeginn aufhalten. Findet die erste Unterrichtsstunde in einem D-Raum statt, holt die Fachlehrkraft die Schülerinnen und Schüler aus dem Klassenraum ab.
- Schülerinnen und Schüler aus Loxstedt und aus der näheren Umgebung, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, sind angehalten, nicht früher als 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude zu betreten.

- Der Unterricht findet im Wechselmodell mit zwei verschiedenen Unterrichts- und Pausenzeiten statt. Die Zuteilung zu den jeweiligen Pausenzeiten ergibt sich wie folgt:

Gruppe A Jahrgänge 5 / 6 / 9	Gruppe B Jahrgänge 7 / 8 / 10
1. Stunde: 7.45 – 8.30 Uhr	1. Stunde 7.45 – 8.30 Uhr
2. Stunde: 8.30 – 9.15 Uhr	Pause bis 8.50 Uhr
Pause bis 9.35 Uhr	2. Stunde: 8.50 – 9.35 Uhr
3. Stunde: 9.35 – 10.20 Uhr	3. Stunde: 9.35 – 10.20 Uhr
4. Stunde: 10.20 – 11.05 Uhr	Pause bis 10.45 Uhr
Pause bis 11.30 Uhr	4. Stunde: 10.45 – 11.30 Uhr
5. Stunde: 11.30 Uhr – 12.15 Uhr	5. Stunde: 11.30 – 12.15 Uhr
6. Stunde: 12.15 – 13.00 Uhr	6. Stunde: 12.15 – 13.05 Uhr

- Die Pausenbereiche der Klassen sind in einer Übersichtskarte markiert (s. Aushang).
- In den Klassen- und Fachräumen gibt es eine feste Sitzordnung. Diese wird protokolliert im Klassenraum ausgelegt und im Sekretariat abgegeben. Eine spontane Änderung der Sitzordnung ist nicht möglich.
- Alle Räume müssen entsprechend den Regeln gelüftet werden, die erste Lüftung erfolgt 20 Minuten nach Unterrichtsbeginn.
- Alle Schülerinnen und Schüler müssen in den Pausen die Klassenräume zur verbesserten Lüftung verlassen.
- Bei Regenspausen verbleiben die Klassen in ihren Klassenräumen. Befindet sich die Klasse in einem Fachraum, muss sie für die Zeit der Pause in den Klassenraum wechseln.

20.1 Toilettennutzung

Die Anzahl der Schüler/innen, die während der Pausen die Toiletten benutzen, wird durch die jeweilige Pausenaufsicht und auch durch die Schülerinnen und Schüler in Eigenverantwortung kontrolliert.

21. Übersichtspläne

Im gesamten Schulgebäude des Schulzentrums befinden sich an unterschiedlichen Stellen Desinfektionsspender. Auf diese wird durch einen Aushang zusätzlich hingewiesen.

22. Bezugsquellen / Nachweise

Ausführliche Erläuterungen sind zu finden in:

- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan, Corona Schule vom 08.01.2021
- Schule in Corona-Zeiten, Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schule
- Infektionsschutzgesetz §33 und §36